

Steinbeis-Hochschule Berlin  
Institut für Business Excellence

## **Akkreditierungsordnung**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Akkreditierungsordnung (AO) legt die formalen Grundsätze einer partnerschaftlichen (Bildungspartnerschaft) Zusammenarbeit zwischen einer Bildungseinrichtung (BE) und dem Institut für Business Excellence (IfBE) der Steinbeis-Hochschule Berlin fest.
- (2) Die AO bezieht sich auf die Teile und Personen der BE und des IfBE, die von einer Zusammenarbeit betroffen sind.
- (3) Eine Akkreditierung wird durch das IfBE durchgeführt.
- (4) Generell sind die in den übergeordneten Ordnungen der SHB festgelegten Regelungen gültig.

### **§ 2 Ziele**

- (1) Die Akkreditierung ist eine vertrauensbildende Maßnahme, mit der eine Bildungspartnerschaft zwischen der BE und dem IfBE gefestigt werden soll.
- (2) Durch die Akkreditierung soll die Attraktivität des Angebotes der BE gefördert werden.
- (3) Die Akkreditierung soll sicherstellen, dass die Qualitätsansprüche des IfBE bekannt sind und eingehalten werden.
- (4) Die Akkreditierung soll zu beiderseitigem Nutzen führen.
- (5) Art und Inhalt der Zusammenarbeit wird jeweils vertraglich festgelegt.

### **§ 3 Umfang**

- (1) Die Akkreditierung bezieht sich auf das Angebot, die Einrichtung, die Trainer und die Regeln.
- (2) Das Angebot beinhaltet Inhalte, Dauern und Abschlüsse der Bildungsmaßnahmen.
- (3) Die Einrichtung umfasst die Organisation und die Infrastruktur des BE.
- (4) Die Trainer umfassen deren Eignung, Erfahrung und Persönlichkeit.
- (5) Die Regeln umfassen eigene Regeln der BE und die Regeln der Zusammenarbeit der BE mit Externen.

### **§4 Durchführung**

- (1) Die grundsätzliche Eignung der BE wird vorab von der Institutsleitung geprüft.
- (2) Die BE wird in einem Audit vor Ort begutachtet.
- (3) Eventuell bestehende Abweichungen oder ausschließende Gründe werden der BE mitgeteilt.
- (4) Die Eignung der BE wird von der Institutsleitung festgestellt.
- (5) Die Akkreditierung wird von der Institutsleitung vorgenommen.

### **§5 Dauer und Ende**

- (1) Die Akkreditierung hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Ausstellung der Urkunde.
- (2) Die Akkreditierung kann verlängert werden.
- (3) Sollte während der Laufzeit triftige Gründe gegen das Fortbestehen einer Akkreditierung sprechen, kann die Akkreditierung von der Institutsleitung beendet werden.

### **§11 Schlichtung**

- (1) Im Falle einer notwendigen Schlichtung ist der zentrale PAS der Steinbeis-Hochschule Berlin der gemeinsame Ansprechpartner.

### **§12 Inkrafttreten**

- (2) Die Ordnung tritt zum 1.12.2010 in Kraft.